

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Markus Kurth, Brigitte Pothmer, Jerzy Montag, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 16/11969 –

Klageflut bei den Sozialgerichten

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Jahre 2008 wurden laut Angaben des Bundessozialgerichts bei den Sozialgerichten erster Instanz 174 618 Eingänge im Zusammenhang mit der Grundsicherung für Arbeitsuchende verzeichnet; dabei handelte es sich um 137 374 Klagen und 37 244 Begehren um einstweiligen Rechtsschutz. Das ist eine Steigerung um insgesamt rund 38 000 Fälle oder ca. 28 Prozent gegenüber 2007. Die Verfahrensneuzugänge erreichten damit erneut einen Höchststand. Auch in der letzten Instanz, dem Bundessozialgericht, blieb die Zahl der Neuzugänge mit 3 221 hoch.

Schwerpunkte bei den Sozialgerichtsverfahren bilden Streitigkeiten hinsichtlich der Anrechnung von Einkommen, der Höhe der Regelleistung, der Kosten der Unterkunft und der Sanktionen im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Als Hauptursache für die unaufhörlich steigende Klageflut gelten fehlende untergesetzliche Regelungen.

Der Präsident des Bundessozialgerichts fordert angesichts der Klageflut, die Erkenntnisse aus den höchstrichterlichen Urteilen zur Arbeitsmarktreform in die Praxis umzusetzen und sie in Verwaltungshandeln einfließen zu lassen, da die Verwaltung die Urteile der Sozialgerichte oftmals einfach ignoriere.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bewertung der Anzahl der sozialgerichtlichen Verfahren bedarf einer differenzierteren Betrachtung: Die Anzahl der Klagen ist im Wesentlichen auf die hohe Zahl der Bescheide im Bereich der Grundsicherung zurückzuführen. Allein über das Verfahren A2LL der Bundesagentur für Arbeit (BA) wurden im Jahr 2008 ca. 17 Millionen Bescheide mit leistungsrelevanten Entscheidungen erstellt. So ist zum Beispiel bei jeder Änderung des Einkommens oder etwa eines Aus- oder Einzugs einer Person die Leistung taggenau neu zu bescheiden. Nur ein Prozent der beschiedenen Fälle wird vor Gericht ausgetragen. Das ent-

spricht der Größenordnung anderer Sozialleistungsbereiche, wie zum Beispiel Arbeitslosengeld oder der früheren Arbeitslosenhilfe.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich nicht auf die zugelassenen kommunalen Träger nach § 6a SGB II.

1. Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus der nach wie vor steigenden Zahl der Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit der Grundsicherung für Arbeitsuchende hinsichtlich der Klarheit und Rechtssicherheit der gesetzlichen Regelungen im SGB II?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, die einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen der Zahl der Gerichtsverfahren im Bereich Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Formulierung gesetzlicher Regelungen belegen. Auch im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende machen Bürgerinnen und Bürger von ihrem Recht Gebrauch, Bescheide gerichtlich überprüfen zu lassen.

2. Welche untergesetzlichen Regelungen will die Bundesregierung ergreifen, um die Klarheit und Rechtssicherheit in Bezug auf die Anrechnung von Einkommen (§ 11 SGB II), die Höhe der Regelleistung (§ 20 SGB II), die Kosten der Unterkunft (§ 22 SGB II) und die Sanktionen (§ 31 SGB II) zu erhöhen und dadurch die Klageflut an den Sozialgerichten einzudämmen?

Für die genannten Bereiche plant die Bundesregierung derzeit keine weiteren untergesetzlichen Regelungen.

3. Welchen aktuellen Handlungsbedarf im Hinblick auf die Notwendigkeit von Orientierungswerten und Handlungsempfehlungen sieht die Bundesregierung vor dem Hintergrund der nach wie vor steigenden Zahl der Gerichtsverfahren über die Kosten der Unterkunft und vor dem Hintergrund, dass sie im Jahr 2006 auf Bundestagsdrucksache 16/1638 erklärt hat, es sei nicht geplant, von der Verordnungsermächtigung nach § 27 SGB II Gebrauch zu machen, die es erlaubt, gewisse Orientierungswerte und Handlungsempfehlungen für die Kosten der Unterkunft auszusprechen?

In einer gemeinsamen Arbeitsgruppe des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V., des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, der Länder Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Bremen, Berlin, des Deutschen Landkreistages, des Diakonischen Werkes, der Arbeiterwohlfahrt, der Caritas und unter Beteiligung mehrerer kommunaler Praktiker wurde ein Entwurf für Empfehlungen zur Beurteilung der Angemessenheit der Kosten für Unterkunft und Heizung erstellt. Dieser Entwurf wurde im Anschluss mit den weiteren Fachgremien des Deutschen Vereins abgestimmt und am 18. Juni 2008 von dessen Präsidium verabschiedet. Ziel der „Ersten Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V.“ ist die Umsetzung einheitlicher Maßstäbe bei der Bemessung der Angemessenheit der Kosten für Unterkunft und Heizung. Die Empfehlungen sind nicht verbindlich. Gesetzliche Leistungsträger für die Erbringung der Leistungen für Heizung und Unterkunft sind die Kommunen. Diese stehen unter der Aufsicht der Länder. Die Bundesländer können demnach entscheiden, ob und wie die Empfehlungen umgesetzt werden. Dabei ist es vertretbar, dass es in einem föderalen System zu regional unterschiedlichen Auffassungen und Entscheidungen kommt. Den Ländern obliegt es, für eine Einhaltung von Standards zu sorgen. Eine Verordnung nach § 27 SGB II würde daran aus Sicht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

nichts ändern, da auch für deren Einhaltung die Länder aufsichtlich zuständig wären.

Im Übrigen unterliegt eine Verordnung nach § 27 SGB II der Zustimmungspflicht des Bundesrates.

4. Plant die Bundesregierung gegebenenfalls, sich bei den Orientierungswerten und Handlungsempfehlungen für die Kosten der Unterkunft an den „Ersten Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. zu den Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II)“ vom 18. Juni 2008 zu orientieren?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

5. Wie erklärt sich die Bundesregierung die signifikant unterschiedliche regionale Verteilung der Klagehäufigkeit vor den Sozialgerichten im Bundesgebiet, und sieht die Bundesregierung die Ursachen hierfür in der unterschiedlichen Qualität der Bescheide der zuständigen Träger nach dem SGB II?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über eine unterschiedliche regionale Klagehäufigkeit im Bundesgebiet im Bereich des SGB II vor. Generell gilt, dass in städtischen Regionen eine höhere Widerspruchs- und Klageneigung anzutreffen ist als in ländlichen Regionen.

6. Beabsichtigt die Bundesregierung im Zuge der Neuordnung der Jobcenter, die durch das Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 20. Dezember 2008 über die Rechtmäßigkeit der Arbeitsgemeinschaften von Kommunen und Bundesagentur für Arbeit notwendig wird, die Aufsicht über die Träger der Grundsicherung so neu zu gestalten, dass in Zukunft mit einer konsequenteren Umsetzung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts gerechnet werden kann?

Wenn nein, warum nicht?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen vor, wonach die Rechtsprechung des BSG durch die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht umgesetzt wird. Grundsatzentscheidungen des BSG setzt die BA nach Vorliegen der Urteilsbegründung regelmäßig um. Im Rahmen des SGB II geschieht dies nach Abstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Die für die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitsagenturen verbindlichen Verwaltungsvorschriften zum SGB II, die so genannten „Fachlichen Hinweise“, werden jeweils zeitnah angepasst und kommuniziert. Die BA hat keinen Einfluss auf die Umsetzung von Gerichtsentscheidungen, die kommunale Aufgaben und deren Umsetzung in den Arbeitsgemeinschaften betreffen oder wenn zugelassene kommunale Träger verantwortlich sind. Hier besteht die Aufsicht der zuständigen Landesbehörden.

Im Zuge der Neuregelung der Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II wird wie bisher sichergestellt sein, dass die Rechtsprechung beachtet wird. Die Abstimmung zu dem Vorhaben innerhalb der Bundesregierung ist eingeleitet, aber noch nicht abgeschlossen, so dass auf Einzelregelungen nicht eingegangen werden kann.

7. Inwiefern hält die Bundesregierung die Änderung des Sozialgerichtsgesetzes vor dem Hintergrund der im letzten Jahr erneut signifikant angestiegenen Verfahrenszahlen weiterhin für ein taugliches Mittel zur Verringerung der Verfahrenszahlen?

Die Änderungen des Sozialgerichtsgesetzes durch das Gesetz zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und des Arbeitsgerichtsgesetzes (SGGArbGGÄndG) haben zum Ziel, die Verfahren vor den Sozialgerichten zu straffen bzw. zu verkürzen. Eine signifikante Senkung der Verfahrenszahlen war nicht Ziel des Gesetzes.

Das SGGArbGGÄndG ist zum 1. April 2008 in Kraft getreten. Die im Gesetz getroffenen Regelungen sind in enger Abstimmung mit der Praxis der Sozialgerichtsbarkeit erarbeitet worden. Die Auswirkungen dieser Gesetzesänderungen, deren effektive Umsetzung in der Praxis Zeit bedarf, werden weiter beobachtet.

8. Wie beurteilt die Bundesregierung den Vorschlag, bei allen Trägern des SGB II unabhängige Ombudsstellen einzurichten, die in Konfliktfällen zwischen Hilfebedürftigen und Träger vermitteln, im Hinblick auf die Vermeidung von Klagen?

Den Grundsicherungsstellen obliegt nach § 14 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch die Verpflichtung die Bürger über ihre Rechte und Pflichten in der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu beraten. Die Einrichtung einer unabhängigen Beratungsstelle ist daher nicht erforderlich. Die Bundesregierung geht nicht davon aus, dass der Vorschlag darauf abzielt, das behördliche Widerspruchsverfahren abzuschaffen und durch eine Ombudsstelle zu ersetzen. Unter dieser Annahme würde die Anrufung der Ombudsstelle aber eine Verlängerung des Verfahrens und eine Erschwerung des Zugangs zu den Sozialgerichten bedeuten.

Der Vorschlag wird daher abgelehnt.